

## GHvW: Praktisches Schließen (1963)

I Praktische Schlüsse unterscheiden sich nach ARISTOTELES von theoretischen Schlüssen dadurch, dass ihre Konklusionen Handlungen sind. I.f. geht es nur um den Typ von PS, bei denen die betreffenden Handlungen instrumentelle Handlungen sind, genauer: notwendiges Mittel zur Erreichung von Zwecken.

II Erläuterung der Form eines primären praktischen Schlusses:

- (2) Man will x erreichen  
Nur wenn y getan wird, wird x erreicht  
Daher muss y getan werden.

Ist ein Schluß von dieser Form logisch gültig? Standardeinwand: Nein, weil die Prämissen deskriptiv, die Konklusion hingegen präskriptiv ist. Dieser Einwand nicht stichhaltig.

III Unterscheidung zwischen Schlußschemata in der dritten vs. in der ersten Person. Der Handelnde, der den Zweck verfolgt, muss derselbe sein wie der, dem die praktische Notwendigkeit auferlegt wird.

IV In Bezug auf die 2. Prämisse besteht zwischen 3. Person- und 1. Person-Schlüssen ein wichtiger – und für die Gültigkeit relevanter – Unterschied. Der (gültige!) Schluß in der 3. Person, d.h.

- (7) A will x erreichen.  
Nur wenn A y tut, wird A x erreichen.  
Daher gibt es etwas, was A will, aber nur erreichen wird, wenn er y tut.

ist im Grunde „theoretisch“ bzw. „objektiv“; nur der in der 1. Person eigentlich „praktisch“ bzw. „subjektiv“ (nur er führt zur betreffenden Handlung).

V Ist es möglich, dass A x erreichen will und auch weiß/glaubt, dass er dazu y tun muss, und doch nicht y tut? Wenn „tun“ im weiten Sinne verstanden wird (der ein Versuchen einschließt), dann Nein: M.a.W. Ein Praktischer Schluß in der 1. Person führt notwendigerweise zu einer Handlung (= Subjektive praktische Notwendigkeit).

VI Die betreffende Handlung muss nicht so sofort erfolgen; bei späteren Zeitpunkten Möglichkeit der zwischenzeitlichen Revision der Prämissen. Sollte man bzgl. Der Konklusion daher besser von einer *Entscheidung* sprechen? Besser nicht, denn das impliziert normalerweise ein Nachdenken. Und das kann zweierlei betreffen: Die Frage, welche Mittel mir *zur Verfügung stehen*, vs. die Frage, welche (von mehreren möglichen) Mittel ich *wählen* soll. Im letzteren Fall die Handlung aber keine praktische Notwendigkeit. Liegt eine solche vor, dann keine Wahl.

VII Tun – präsupponiert: Tun können. Was daraus folgt.

VIII Nochmalige Betonung der Verschiedenheit der Schlüsse in der 1. vs. der 3. Person. Was *sind* (welcher Art sind) die Prämissen und die Konklusion der zwei Schlussweisen? Im 3. Person-Fall: Propositionen. Im 1. Person Fall: der Wunsch von A und ihr Zustand, zu wissen bzw. zu glauben, dass ... . Die Konklusion: eine Handlung. Das sind Entitäten völlig anderer Art als Propositionen. (Letztere: Bedeutung von Sätzen.) Beide Schlussformen also völlig andere Beziehung zur Sprache.

IX Explikation von KANTS Prinzip, wonach, wer den Zweck will, auch das dazu notwendige Mittel will. Die drei Möglichkeiten, wie der ‚Kampf‘ zwischen gewolltem Zweck und (evtl. nicht gewolltem) Mittel ausgehen kann: Kompromiss, Sieg des Zwecks oder der Mittel-Aversion.

X Der Fall, in dem ich mich selbst erst dazu bringen muss, das zu tun, was ich tun muss, um x zu erreichen.

XI Warum das Schlusschema mit der instrumentellen Handlung „A muss sich selbst dazu zwingen, y zu tun“ gegenüber dem mit „A muss y tun“ sekundär ist. (Weil ersteres letzteres voraussetzt.)

XII Das Schlusschema

(14) A muss x tun.

Nur wenn A y tut, kann er x tun.

Daher muss A y tun.

ist das Schema eines sekundären praktischen Schlusses. Dieser hat seinen Ausgangspunkt (1. Prämisse) in einer praktischen Notwendigkeit und führt zu einer solchen. Das Schema (14) ist gültig.

XIII Praktische Schlüsse mit „sollte“ statt „muss“. Verschiedene Lesarten von „soll“. (Abgeleitete) Pflichten

XIV Abgeleitete Pflichten in Schlüssen der 1. Person. Unterscheidung zwischen a) Ich weiß, dass es meine Pflicht ist, x zu tun. b) Ich erkenne es als meine Pflicht an, x zu tun. Zwei verschiedene Deutungen von (b):

(b.1) Ich will x tun.

(b.2) Ich muss x tun.